

reiche Organisationsgewalt eingeräumt hatte. Mit der Kombinati-VO wurde dann eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, die der Schlüsselstellung der Kombinate statt einer nur organisatorischen nun auch eine normative Grundlage gab. Damit ist eine Phase einer gewissen Konsolidierung erreicht worden.

31        3. **Stellung und Verantwortlichkeit des Kombinats.** Das volkseigene Kombinat wird als eine »moderne Form der Leitung und Organisation in Industrie und Bauwesen sowie weiteren Bereichen der Volkswirtschaft auf der Grundlage des einheitlichen staatlichen Volkseigentums« bezeichnet. Es verfügt über 1. wissenschaftlich-technische, 2. Produktions- und 3. Absatzkapazitäten. Das Wesen des Kombinats besteht nach der Kombinati-VO darin, »die enge Verbindung von wissenschaftlich-technischer Forschung, Projektierung und technologischer Vorbereitung der Produktion einschließlich des erforderlichen Rationalisierungsmittelbaus, der entscheidenden Zulieferungen sowie der Absatz- und Kundendienstorganisationen« zu gewährleisten. Als Ziel wird die »effektive und qualitätsgerechte Produktion von Enderzeugnissen für die Volkswirtschaft, den Staat, den Export und die Versorgung der Bevölkerung« genannt. Dem Kombinat wird aufgegeben, mit den Plänen einen weitgehend geschlossenen Reproduktionsprozeß zu organisieren und dazu die Spezialisierung, Konzentration und Kooperation zu vertiefen. Dabei soll Ziel sein, das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis ständig zu verbessern (§ 1 Abs. 1 Kombinati-VO).

32        4. **Gründung.** Über die Gründung eines Kombinats, das einem Ministerium direkt unterstellt ist, entscheidet der Ministerrat, über die Gründung eines Kombinats, das einem Ministerium nicht direkt unterstellt ist, der zuständige Minister, über die Gründung eines Kombinats im Verantwortungsbereich der örtlichen Räte der Rat des Bezirks nach Zustimmung des fachlich zuständigen Ministers (§ 36 Abs. 1-3 Kombinati-VO).<sup>33</sup>

33        5. **Rechtsfähigkeit/Namensführung.** Das Kombinat ist rechtsfähig. Im Gegensatz zur vorhergehenden Regelung (§ 28 Abs. 1 Satz 1 WB-VO) wird es außerdem als »juristische Person« bezeichnet. Mit dieser Tautologie ist der früheren Auffassung auch im Gesetzestext Rechnung getragen worden, daß der Begriff der juristischen Person die differenzierte Rechtsstellung der am Wirtschafts- und Rechtsverkehr beteiligten sozialistischen Organe, Betriebe und Institutionen nicht genügend widerspiegeln, aber die in anderen Rechtsvorschriften mit diesem Begriff verbundenen Rechte und Pflichten der Wirtschaftseinheit Zuständen (Auftreten im eigenen Namen, Ausstattung mit Vermögenswerten - s. Rz. 36 zu Art. 42 - sowie die auf diese beschränkte Haftung - s. Rz. 37 zu Art. 42) (Kommentar zur VEB/VVB-VO, Anm. 1.5. zu § 9; zur Diskussion über den Begriff der juristischen Person s. Claus Biefeld/Karola Hesse/Rolf Schüsseler, Zur Theorie der juristischen Person; Joachim Göhring, Nochmals zur Theorie der juristischen Person; Klaus Heuer/Hans Sachs, Zur Verwendung des Begriffs der juristischen Person im Wirtschaftsrecht; Horst Langer, Wirtschaftsrechtsfähigkeit und juristische Person; Martin Posch, Zur Frage nach dem Wesen der juristischen Person).

Die Rechtsfähigkeit bezieht sich auf das Zivilrecht. Nach § 11 Abs. 1 ZGB<sup>15</sup> bestimmen sich die Teilnahme der Betriebe - und das gilt auch für die Kombinate - am Rechts-

---

<sup>15</sup> Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. 6. 1975 (GBl. I S. 465).